

1975	Ausgegeben zu Bonn am 23. August 1975	Nr. 51
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 75	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	1169
20. 8. 75	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	1175
15. 8. 75	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1180
18. 7. 75	Bekanntmachung über die Verlängerung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)	1182
25. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	1182
25. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	1183
12. 8. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	1183

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 13. November 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 20. August 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 13. November 1969 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Für die nach Artikel V Satz 1 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist zuständig der

Richter, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, ihren Sitz hat.

(2) Für die nach Artikel V Satz 2 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist das Oberlandesgericht zuständig; die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 33) gilt entsprechend.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels V des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

Rechtshilfeersuchen schweizerischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre, werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

Artikel 5

Die Polizeibehörden sind zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels IX des Vertrags nur insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.

Artikel 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in der Schweiz vorsätzlich oder fahrlässig eine Zuwiderhandlung im Straßenverkehr begeht, die dort mit Strafe, Geldbuße oder einer sonstigen Sanktion bedroht ist und die unter Berücksichtigung der am Begehungsort geltenden Verkehrsregeln nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen wäre, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen worden wäre. Die Verfolgung ist jedoch nur zulässig, wenn

1. der Betroffene
 - a) zur Zeit der Begehung der Zuwiderhandlung Deutscher war oder es danach geworden ist oder
 - b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
 2. die zuständige Behörde des Begehungsortes um die Verfolgung ersucht hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 6 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 6 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung**

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

IN DEM WUNSCH, die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen zu ergänzen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag zu schließen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Georg Ferdinand Duckwitz,
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

und

Herrn Dr. Hermann Maassen,
Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz

Der Schweizerische Bundesrat

Seine Exzellenz
den Schweizerischen Botschafter,
Herrn Dr. Hans Lacher.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

(Zu Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen, im folgenden
als Übereinkommen bezeichnet)

Rechtshilfe wird auch geleistet:

- a) in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Haft;
- c) in Gnadensachen.

Artikel II

(Zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Gegenstände können auch ohne Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates herausgegeben werden, wenn sich aus dem Ersuchen eines Richters dieses Staates ergibt, daß die für eine Beschlagnahme nach dessen Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

(2) Rechte dritter Personen und — unbeschadet des Absatzes 7 — des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen oder Schriftstücken bleiben unberührt.

(3) Außer den in Artikel 3 des Übereinkommens erwähnten Beweisstücken werden auf Ersuchen einer zuständigen Behörde auch Gegenstände herausgegeben, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herrühren, sowie das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt, es sei denn, daß eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechte an ihnen geltend macht und ihre Ansprüche weder befriedigt noch sichergestellt worden sind. Der Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses oder eines richterlichen Ersuchens nach Absatz 1 bedarf es nicht.

(4) Der ersuchende Staat ist berechtigt, von der in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Rückgabe von Gegenständen an den ersuchten Staat abzusehen, wenn in diesem Staat keine Rechte an diesen Gegenständen geltend gemacht werden.

(5) Ersuchen nach Absatz 3 können auch noch bis zur Beendigung der Strafvollstreckung gestellt werden.

(6) Auf Ersuchen einer für die Entziehung der Fahrerlaubnis (den Entzug von Ausweisen für Führer von Motorfahrzeugen) zuständigen Behörde werden dieser die strafgerichtlichen Erkenntnisse und Akten zur Verfügung gestellt, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

(7) Ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

(8) Gegenstände, Schriftstücke oder Akten, deren Herausgabe bewilligt worden ist, werden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit der Post übersandt oder an der Grenze übergeben.

Artikel III

(Zu Artikel 4 des Übereinkommens)

Die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat wird gestattet, auch wenn dessen Recht die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei Untersuchungshandlungen nicht vorsieht, dies aber nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zulässig ist.

Artikel IV

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens findet auf die Fälle der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung, auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 des Übereinkommens nicht vorliegen.

Artikel V

(Zu Artikel 11 des Übereinkommens)

Gestattet der ersuchte Staat die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens, so hat er sie für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und sie nach Vornahme der Rechtshilfehandlung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zuzuführen, sofern nicht dieser die Freilassung verlangt. Entsprechendes gilt für die Durchbeförderung eines solchen Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten.

Artikel VI

(Zu Artikel 12 des Übereinkommens)

Solange ein Häftling, dessen Anwesenheit bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat gestattet worden ist, sich in dessen Hoheitsgebiet aufhält, darf er dort wegen keiner vor seiner Zuführung begangenen Handlung verfolgt werden.

Artikel VII

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Telefonische und telegrafische Ersuchen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

(2) Werden in dringenden Fällen auf Veranlassung von Justizbehörden Rechtshilfeersuchen von dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland oder dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro gestellt, so ist außerdem der Auftrag der Justizbehörde einschließlich des Aktenzeichens anzugeben.

(3) In Zustellungsersuchen ist bei den Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens auch die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren zu bezeichnen.

Artikel VIII

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Justizbehörden der beiden Staaten unmittelbar miteinander verkehren. Im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen kann auf diesem Weg auch der Antrag gestellt werden, die Anwesenheit von Prozeßbeteiligten bei der Vornahme der Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat zu gestatten.

(2) Ersuchen um Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, um Herausgabe von Gegenständen, um Zuführung oder Durchbeförderung von Häftlingen sowie die Erledigungsakten werden durch die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und die Eidgenössische Polizeibehörde andererseits übermittelt. In dringenden Fällen können Doppel der Ersuchen gleichzeitig auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg übermittelt werden.

(3) Verwaltungsbehörden, die Zuwiderhandlungen zu verfolgen oder über die Entziehung der Fahrerlaubnis (Entzug des Führerausweises) infolge einer Zuwiderhandlung gegen die Verkehrsvorschriften zu entscheiden haben, sind zur Stellung von Rechtshilfeersuchen berechtigt. Diese Ersuchen sind an die Strafverfolgungsbehörden des anderen Staates zu richten, in deren Amtsbezirk die Rechtshilfe geleistet werden soll.

(4) Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken, einschließlich der Löschung von Eintragungen im Strafregister, sind zu richten an die Strafregisterbehörden der Bundesrepublik Deutschland einerseits und an das Schweizerische Zentralpolizeibüro andererseits; in Angelegenheiten der Erteilung von Auskünften über Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften wird der Schriftverkehr jedoch unmittelbar zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland in Flensburg und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro in Bern geführt.

(5) In Angelegenheiten der Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken, soweit sie nicht zu fremdenpolizeilichen Zwecken verlangt werden, findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro statt.

Artikel IX

In strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizei befaßt ist und in denen nur Auskünfte oder Vernehmungen (Einvernahmen) durch die Polizei oder Fahnungsmaßnahmen erforderlich sind, kann der polizeiliche Rechtshilfeverkehr unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro durchgeführt werden.

Artikel X

(Zu Artikel 16 des Übereinkommens)

Die Ersuchen und sonstigen Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

Artikel XI

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Herausgabe eines Gegenstandes lediglich zum Zwecke der Rückgabe an den Berechtigten nach Artikel II Absatz 3 entstandenen Kosten sind zu erstatten.

Artikel XII

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Ersucht ein Staat den anderen um Übernahme der Strafverfolgung gegen einen Angehörigen dieses Staates oder eine Person, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung, so kann die Strafverfolgung nicht ausschließlich mit der Begründung abgelehnt werden, die Tat sei im Ausland begangen worden.

(2) Die Verfolgung einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates im Straßenverkehr begangenen Zuwiderhandlung ist auch dann zulässig, wenn diese nach dem Recht eines Staates oder beider Staaten als Übertretung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen ist. Dabei sind die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zu berücksichtigen.

(3) Der vom Verletzten bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte, nach dem Recht beider Staaten erforderliche Strafantrag ist auch im anderen Staat wirksam. Ist der Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so kann er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden; diese beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde.

(4) Dem Ersuchen werden beigelegt:

- a) die Akten in Urschrift oder Abschrift sowie etwaige Beweisgegenstände;
- b) eine Abschrift der Strafbestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar wären;
- c) in den Fällen des Absatzes 2 außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(5) Der ersuchende Staat wird so bald wie möglich von dem auf Grund des Ersuchens Veranlaßten unterrichtet; zu gegebener Zeit wird ihm eine Ausfertigung oder eine als richtig bescheinigte Abschrift der abschließenden Entscheidung übersandt. Die überlassenen Gegenstände und Akten werden nach Abschluß des Verfahrens kostenfrei zurückgegeben, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(6) Wurde eine Strafverfolgung eingeleitet, so sehen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat ab,

a) wenn das Verfahren von einem Gericht oder einer Strafverfolgungsbehörde aus materiellrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist, insbesondere wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt worden und die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist;

b) wenn er rechtskräftig freigesprochen worden ist;

c) wenn die erkannte Strafe vollstreckt, erlassen oder verjährt ist;

d) solange die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung (der Strafvollzug) ganz oder teilweise ausgesetzt oder der Ausspruch einer Strafe (der Entscheid über die Bestrafung) aufgeschoben ist.

(7) Sie können jedoch die Verfolgung oder die Vollstreckung fortsetzen oder wiederaufnehmen, wenn sie aus nachträglich bekannt gewordenen Gründen vor Erlass einer gerichtlichen Strafverfügung oder eines gerichtlichen Strafbefehls, vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung oder vor Erlass einer Verwaltungsverfügung des ersuchten Staates das Ersuchen zurückgenommen haben.

(8) Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

(9) Dieser Artikel findet auch auf Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 Anwendung.

Artikel XIII

(Zu Artikel 22 des Übereinkommens)

(1) Die Strafnachrichten werden mindestens einmal vierteljährlich zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro ausgetauscht.

(2) Auf Ersuchen übermittelt der eine Staat dem anderen im Einzelfall Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse, um diesem die Prüfung zu ermöglichen, ob innerstaatliche Maßnahmen auf Grund der angeforderten Entscheidung getroffen werden sollen. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und der Eidgenössischen Polizeidivision statt.

Artikel XIV

(Zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Parteien des Übereinkommens wirksam wird. Sie gilt stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert (erstreckt), es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Verlängerung (Erstreckung) nicht zu.

Artikel XV

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XVI

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit diesem Übereinkommen.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am dreizehnten November neunzehnhundertneunundsechzig in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Duckwitz

Dr. Maassen

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Hans Lacher

Gesetz
zu dem Vertrag vom 13. November 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung

Vom 20. August 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 13. November 1969 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Entscheidungen, die sich auf die Haft nach Artikel VIII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags beziehen, werden von dem nach §§ 125, 126 der Strafprozeßordnung zuständigen Gericht erlassen.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels VIII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIV Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung

DER PRÄSIDENT
 DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 und
 DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

IN DEM WUNSCH, die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Auslieferung zu ergänzen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag zu schließen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
 Herrn Georg Ferdinand Duckwitz,
 Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
 und
 Herrn Dr. Hermann Maassen,
 Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz

Der Schweizerische Bundesrat
 Seine Exzellenz
 den Schweizerischen Botschafter,
 Herrn Dr. Hans Lacher.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

(Zu Artikel 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens,
 im folgenden als Übereinkommen bezeichnet)

(1) Entscheidet über den Widerruf der bedingten Entlassung oder die Anordnung des weiteren Vollzugs einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahme) nach dem Recht eines oder beider

Staaten eine Verwaltungsbehörde, so stehen deren Anordnungen dem Widerruf oder der Vollzugsanordnung durch eine Justizbehörde im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens gleich.

(2) Bei Minderjährigen, die zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, prüfen die Justizbehörden, ob eine Auslieferung

die Entwicklung oder Resozialisierung des Minderjährigen gefährden würde und daher von ihr abgesehen werden soll. Gegebenenfalls werden sich die zuständigen Behörden der beiden Staaten über die erforderlichen Maßnahmen verständigen.

Artikel II

(Zu Artikel 2 des Übereinkommens)

(1) Eine Auslieferung wird auch gewährt, wenn das Maß einer noch zu vollstreckenden Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahme) oder bei mehreren noch zu vollstreckenden Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahmen) deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

(2) Eine Auslieferung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Übereinkommens wird auch wegen Handlungen gewährt, für die sie nach dem Recht eines oder beider Staaten sonst nicht zulässig wäre, insbesondere wenn die Handlungen nur mit einer Geldstrafe oder einer Geldbuße bedroht sind. Die Auslieferung im Sinne dieses Absatzes ist nur zusätzlich zu einer Auslieferung nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens zulässig und kann gleichzeitig mit ihr oder nachträglich gewährt werden. Artikel 3 bis 5 des Übereinkommens bleiben unberührt.

(3) Die ohne Durchführung einer Hauptverhandlung erlassene rechtskräftige Entscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde steht einem Strafurteil gleich.

Artikel III

(Zu Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat ist aufgrund dieses Vertrages berechtigt, die Auslieferung wegen Handlungen zu bewilligen, die auch seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn der Verfolgte wegen anderer strafbarer Handlungen ausgeliefert wird und seine gleichzeitige Aburteilung durch eine Justizbehörde des ersuchenden Staates angebracht erscheint. Das gilt auch für Nachtragsersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist der ersuchte Staat aufgrund dieses Vertrages ferner berechtigt, wegen strafbarer Handlungen, die auch seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, einer Weiterlieferung zuzustimmen. Hat einer der beiden Staaten einen dritten Staat um die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen wegen einer Handlung ersucht, die auch der Gerichtsbarkeit des andern Staates unterliegt, so ist dieser berechtigt, anstatt den dritten Staat um Auslieferung den Heimatstaat um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

Artikel IV

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

(1) Für die Unterbrechung der Verjährung sind allein die Vorschriften des ersuchenden Staates maßgebend.

(2) Wird aufgrund eines rechtskräftigen Abwesenheitsurteils um Auslieferung ersucht, so sind für die Prüfung der Verjährung die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung maßgebend.

(3) Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, wenn die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterliegt.

(4) Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrages oder einer Ermächtigung, die nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich sind, nicht berührt.

Artikel V

(Zu Artikel 12 des Übereinkommens)

(1) Unbeschadet des diplomatischen Weges erfolgt der Schriftverkehr

a) in Auslieferungssachen zwischen dem Bundesminister der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes andererseits;

b) in Durchlieferungssachen zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes andererseits.

(2) In den Fällen des Artikels II Absatz 2 dieses Vertrages kann dem Ersuchen an Stelle eines Haftbefehls oder einer gleichwertigen Urkunde im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a) des Übereinkommens die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift einer richterlichen Urkunde beigelegt werden, aus der sich der dringende Tatverdacht ergibt. Das gleiche gilt in allen Fällen, in denen der Verfolgte bereits ausgeliefert worden ist und der Staat, der ihn ausgeliefert hat, um die Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung ersucht wird.

Artikel VI

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Die bedingte Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Maßnahme steht seiner endgültigen Freilassung gleich.

(2) Der ersuchte Staat verzichtet auf die Einhaltung der in Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Beschränkungen, wenn sich der Verfolgte zu Protokoll einer Justizbehörde durch eine unwiderrufliche Erklärung nach Belehrung über deren Rechtswirkungen mit der uneingeschränkten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einverstanden erklärt.

(3) Nach der Auslieferung kann diese Erklärung nur zu Protokoll eines Richters abgegeben werden. Eine als richtig bescheinigte Abschrift oder Kopie der Erklärung ist dem ersuchten Staat zu übermitteln.

(4) Die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung (sichernden Maßnahmen), die auch als Folge nicht auslieferungsfähiger strafbarer Handlungen verhängt wurden, unterliegt nicht den Beschränkungen des Artikels 14 des Übereinkommens, sofern diese Maßregeln (Maßnahmen) allein schon wegen der strafbaren Handlungen angeordnet worden wären, derentwegen eine Auslieferung zulässig ist.

Artikel VII

(Zu Artikel 17 des Übereinkommens)

Ersuchen einer der beiden Staaten und ein dritter Staat den anderen Staat zugleich um Auslieferung und wird einem dieser Ersuchen der Vorzug gegeben, so wird der ersuchte Staat mit der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen den ersuchenden Staaten mitteilen, inwieweit er einer etwaigen Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt.

Artikel VIII

(Zu Artikel 19 des Übereinkommens)

(1) Dem Ersuchen, einen Verfolgten zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung, vorübergehend zu übergeben, wird entsprochen, sofern dadurch das Strafverfahren des ersuchten Staates nicht beeinträchtigt wird. Unverzüglich nach Durchführung dieser Prozeßhandlungen oder auf Anforderung durch den ersuchten Staat gibt der ersuchende Staat den Verfolgten ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit zurück.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet hat der ersuchende Staat den Verfolgten in Haft zu halten. Die Haftzeit zwischen dem Verlassen des Hoheitsgebietes des ersuchten Staates und der Rückkehr des Verfolgten in dieses Gebiet wird auf die in dem ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe angerechnet, es sei denn, daß im Einzelfall aus besonderen Gründen etwas anderes vereinbart wird.

(3) Jeder Staat trägt die in Anwendung dieses Artikels auf seinem Hoheitsgebiet entstehenden Kosten.

Artikel IX

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat gibt in den Fällen des Artikels 20 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens zugleich mit der Mitteilung der Sicherstellung von Gegenständen bekannt, ob der Verfolgte mit deren unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat so bald als möglich mit, ob auf die Herausgabe der Gegenstände unter der ausdrücklichen Voraussetzung verzichtet wird, daß sie gegen Vorweis einer Freigabebescheinigung der namentlich aufgeführten Strafverfolgungsbehörde dem Eigentümer oder sonst Berechtigten oder einem von diesen Beauftragten ausgehändigt werden.

(2) Die in Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens bezeichneten Gegenstände sowie gegebenenfalls das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt werden auch ohne besonderes Ersuchen, wenn möglich gleichzeitig mit dem Verfolgten, übergeben.

(3) Von der Herausgabe von Gegenständen, die der ersuchende Staat nicht benötigt, kann jedoch abgesehen werden, wenn eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechte an ihnen geltend macht und ihre Ansprüche weder befriedigt noch sichergestellt worden sind.

(4) Der ersuchende Staat ist berechtigt, von der in Artikel 20 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehenen

Rückgabe von Gegenständen an den ersuchten Staat abzusehen, wenn in diesem Staat keine Rechte an diesen Gegenständen geltend gemacht werden.

(5) Ein Zolppfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel X

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Für die Dauer der Durchlieferung hat der darum ersuchte Staat den Verfolgten in Haft zu halten.

(2) Während der Durchlieferung wird jeder Staat gegen eine von dem anderen Staat an einen dritten Staat auszuliefernde Person wegen Handlungen, die vor der Durchlieferung begangen wurden, ohne die Zustimmung des ausliefernden Staates weder Strafverfolgungsmaßnahmen noch die Vollstreckung eines Urteils anordnen.

(3) Soll der Verfolgte auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten befördert werden, so teilt der ersuchende Staat auch mit, daß nach den ihm bekannten Tatsachen und den in seinem Besitz befindlichen Unterlagen der Verfolgte weder die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt noch diese für sich in Anspruch nimmt.

(4) Während der Durchlieferung auf dem Luftweg kann der Verfolgte von ausländischen Beamten begleitet werden. Bei einer Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates treffen ausschließlich dessen Behörden die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel XI

(Zu Artikel 23 des Übereinkommens)

Auslieferungsersuchen und sonstige Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

Artikel XII

(Zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Parteien des Übereinkommens wirksam wird. Sie gilt stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert (erstreckt), es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Verlängerung (Erstreckung) nicht zu.

Artikel XIII

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XIV

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Europäische Auslieferungsübereinkommen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit diesem Übereinkommen.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am dreizehnten November neunzehnhundertneunundsechzig in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Duckwitz

Dr. Maassen

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Hans Lacher

Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Tunesiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
Vom 15. August 1975

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 zu dem Vierten, Fünften und Sechsten Protokoll zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1329) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Neunte Protokoll vom 7. November 1973 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 477) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 15. August 1975

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Fridrichs

**Neuntes Protokoll
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Tunesiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

**Ninth Procès-Verbal
extending the Declaration
on the Provisional Accession of Tunisia
to the General Agreement on Tariffs and Trade**

**Neuvième Procès-verbal
prorogeant la validité de la Déclaration
concernant l'accession provisoire de la Tunisie
à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce**

(Übersetzung)

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1975".

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this seventh day of November, one thousand nine hundred and seventy-three in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

Les parties à la Déclaration du 12 novembre 1959 concernant l'accession provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés «la Déclaration» et «l'Accord général», respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,

SONT CONVENUES des dispositions suivantes:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du «31 décembre 1975».

2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Tunisie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Tunisie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.

3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Tunisie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

FAIT à Genève, le sept novembre mil neuf cent soixante-treize, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

Die Parteien der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „Erklärung“ und als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) —

HANDELND auf Grund des Absatzes 6 der Erklärung —

KOMMEN wie folgt ÜBEREIN:

1. Die Geltungsdauer der Erklärung wird durch Änderung des in ihrem Absatz 6 genannten Datums in das Datum „31. Dezember 1975“ verlängert.

2. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Es liegt für Tunesien und die Teilnehmerregierungen zur Annahme auf, die durch Unterzeichnung oder auf andere Weise erfolgen kann. Es tritt zwischen der Regierung Tunesiens und jeder Teilnehmerregierung in Kraft, sobald die Regierung Tunesiens und die betreffende Regierung es angenommen haben.

3. Der Generaldirektor übermittelt der Regierung Tunesiens und jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und notifiziert ihnen jede Annahme desselben.

GESCHEHEN zu Genf am 7. November 1973 in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bekanntmachung
über die Verlängerung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1957
über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung
Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)

Vom 18. Juli 1975

Das am 27. Juli 1959 in Kraft getretene Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) — Bundesgesetzbl. 1959 II S. 621, 990 — wurde durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. Juni 1974 gemäß Artikel 17 des Übereinkommens und Artikel 10 Nr. 7 und Artikel 15 Abs. 3 der Satzung mit Genehmigung der Sondergruppe vom 10. Juli 1974 gemäß Artikel 14 Abs. b Buchstabe i und Abs. d des Übereinkommens für die Dauer vom 27. Juli 1974 bis zum 26. Juli 1979 verlängert.

Bonn, den 18. Juli 1975

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich,
Italien, Luxemburg und den Niederlanden
über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen

Vom 25. Juli 1975

Das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen nebst Zusatzprotokoll (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 65) ist nach seinem Artikel 24 Abs. 3 für

Griechenland am 1. Juli 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1394).

Bonn, den 25. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen**

Vom 25. Juli 1975

Das Protokoll vom 7. September 1967 über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 65, 80) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Luxemburg am 13. Mai 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 412).

Bonn, den 25. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 12. August 1975

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 18) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Katar am 4. Mai 1975
Korea (Demokratische
Volksrepublik) am 26. Juni 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 406).

Bonn, den 12. August 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 294. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 16. August 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 150 vom 16. August 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln
834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.